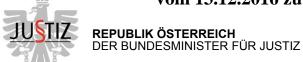
10148/AB vom 13.12.2016 zu 10572/J (XXV.GP) ph/J-Pr7000/0196-III 1/2016



Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10572/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Dienstwagen der Ministerbüros" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 3:

Der Fuhrpark der Zentralstelle des Ressorts besteht aus dem von mir genutzten und sechs weiteren Fahrzeugen:

Marke/Type	Leasing Laufzeit	km/Jahr	Anschaffungswert laut BBG- Gesamtpreis in Euro
BMW 730 xDrive (Fahrzeug primär für den Herrn Bundesminister); schwächere Motorisierung; kein Hybrid	Erreichen einer	60.000	73.520.00
Audi A6 3.0 TDI quattro	01.09.2015- 31.10.2018	60.000	43.092,35
VW Sharan Comfortline TDI SCR DSG	01.07.2016- 31.08.2019	32.500	36.152,00
VW Touran Trendline BMT TDI	01.05.2014- 30.06.2017	15.000	23.744,70
Audi A6 3.0 TDI quattro	01.03.2016- 30.04.2019	30.000	43.092,35
Audi A6 3.0 TDI quattro	27.09.2016- 30.11.2019	35.000	43.732,00
Mercedes VIANO 2.2 CDI LG	01.10.2012- 30.09.2017	20.000	49.949,54

Zu 2:

In dieser Gesetzgebungsperiode wurde der Fuhrpark nur um ein Fahrzeug verstärkt, obwohl durch die Eingliederung der Generaldirektion für den Strafvollzug ein erheblicher Mehrbedarf

entstand.

Zu 4:

Das dem Bundesminister für Justiz zugewiesene Fahrzeug enthält die bei allen Regierungsfahrzeugen übliche Sonderausstattung, wie sie als Gesamtpaket von der BBG

angeboten wird.

Die Fahrzeuge des Fuhrparks verfügen über keine weiteren Sonderausstattungen. Es

handelt sich auch jeweils um Paketpreise aus den BBG-Rahmenverträgen.

Zu 5:

Grundsätzlich stehen die sechs Dienstkraftwägen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung zur Verfügung. Die Bewilligung einer Fahrt mit einem Dienstkraftwagen und damit verbunden die Bereitstellung eines Kraftfahrers erfolgt bei Vorliegen dringender dienstlicher Interessen und mit Bedachtnahme auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit.

Was die private Nutzung meines Dienstkraftwagens betrifft, so darf ich auf die Beantwortung

gleichgelagerter parlamentarischer Anfragen (zuletzt Zl. 4829/J-NR/2015) verweisen.

Zu 6:

Im Bereich der Zentralleitung meines Ressorts sind drei Mitarbeiter ausschließlich und ein weiterer Mitarbeiter überwiegend als Kraftfahrer tätig.

Wien, 13. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter